

# **Interkommunale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bezirk Horgen**

**zwischen den politischen Gemeinden**

**Adliswil  
Horgen  
Kilchberg  
Oberrieden  
Richterswil  
Rüschlikon  
Thalwil  
Wädenswil**

## **Rechtliche Grundlagen**

Das Gesetz über das Gemeindewesen (GG; LS 131.1) vom 6. Juni 1926, insbesondere § 74, das Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1) vom 29. November 2004, das Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) vom 23. April 2007 und die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ; LS 550.11) vom 21. Januar 2009, bilden die Grundlage für die kommunale Polizeiarbeit und die Basis für gemeindeeigene Verordnungen und Reglemente.

### **1. Grundsatz**

Die einzelnen Gemeinden besorgen mit ihren Polizeikorps die ortspolizeilichen Aufgaben selbstständig. Die Gemeindeautonomie bleibt erhalten.

### **2. Gegenstand der Vereinbarung**

Zur Optimierung und Sicherstellung der polizeilichen Leistungen arbeiten die kommunalen Polizeikorps gemeindeübergreifend zusammen.

### **3. Zuständigkeiten**

Die Polizeivorstände setzen die strategischen Ziele für die interkommunale Zusammenarbeit und überprüfen deren Umsetzung. Die Polizei-/Dienstchefs sind für die operative Ausführung zuständig.

## **4. Befugnisse**

### **4.1 Territoriale Handlungslegitimation**

Die Polizeifunktionäre sind in den Vereinbarungsgemeinden zu allen polizeilichen Handlungen berechtigt.

### **4.2 Ordnungsbussen (Bund/ Kanton/Gemeinde)**

Ordnungsbussen werden ausserhalb des eigenen Einsatzgebietes nur im Ausnahmefall (z.B. polizeiliche Intervention aufgrund Anzeige oder Auftrag; Gefährdung der Verkehrssicherheit, etc.) ausgesprochen und durch die Gemeinde der handelnden Polizeifunktionäre erfasst und vereinnahmt.

## **5. Operative Aufgaben**

### **5.1 Regelbetrieb**

Die Polizeikorps leisten gemeinsame Patrouillen. Schwerepunktmässig werden die Patrouillen für Abend- und Nachtdienste eingesetzt. Die gemischten Patrouillen betreuen vorwiegend ihre angestammten Gemeinden. Sie sind präventiv tätig und bearbeiten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden polizeilichen Sachgeschäfte. Die Einsatzpläne sind so untereinander abzustimmen, dass in der Regel von Montag bis Samstag in den Vereinbarungsgemeinden mindestens eine Abend- oder Nachtpatrouille durchgeführt wird.

### **5.2 Schwerpunktaktionen und spezielle Einsätze**

Gemeindeübergreifende Schwerpunktaktionen können nach Lage und Bedarf geplant und durchgeführt werden.

Die Polizeikorps leisten sich gegenseitigen Beistand in besonderen Lagen.

## **6. Ausbildung**

Für Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung dürfen nur Polizeiangehörige eingesetzt werden, welche über eine anerkannte Grundausbildung (Zertifikat SPI oder BBT-Prüfung) verfügen, und die massgeblichen Weiterbildungskurse besuchen.

## **7. Kosten**

Personal- und Materialkosten für gemeindeübergreifende Schwerpunktaktionen und Beistandsleistungen in besonderen Lagen gemäss Ziffer 5.2 werden in der Regel nicht verrechnet.

Kosten für bezirksinterne Ausbildungen können den teilnehmenden Polizeikorps verrechnet werden.

## **8. Versicherungen**

Schadenfälle sind durch die Arbeitgeber-Gemeinden gedeckt.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1 Bilaterale Vereinbarungen**

Weitergehende bilaterale Vereinbarungen zwischen einzelnen Gemeinden sind möglich.

### **9.2 Anschlussvereinbarung für Gemeinden ohne Kommunalpolizei**

Über die Handlungslegitimation auf Gebieten von Gemeinden im Bezirk Horgen ohne eigene Kommunalpolizei wird eine Anchlussklärung abgeschlossen.

### **9.3 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie tritt mit Wirkung per 1. Januar 2014 zwischen den nachstehenden Gemeinden und Städten in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 1. Juli 2006.

### **9.4 Kündigung**

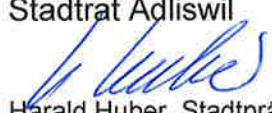
Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist von jeder Partnergemeinde auf Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

Sie bleibt für die verbleibenden Gemeinden gültig.

Adliswil

Stadtrat Adliswil

Genehmigt am:  
19.11.2013

  
Harald Huber, Stadtpräsident



Andrea Bertolosi, Stadtschreiberin

Horgen

Gemeinderat Horgen

Genehmigt am:  
09.12.2013

  
Theo Leuthold, Gemeindepräsident



Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Kilchberg

Gemeinderat Kilchberg

Genehmigt am:  
04.12.2013

  
Jean Marc Groh, Gemeindepräsident

  
Peter Vögeli, Gemeindeschreiber

Oberrieden

Gemeinderat Oberrieden

Genehmigt am:  
03.12.2013

  
Martin Arnold, Gemeindepräsident

  
Thomas Dischl, Gemeindeschreiber

Richterswil

Gemeinderat Richterswil

Genehmigt am:  
09.12.2013

  
Hans Jörg Huber, Gemeindepräsident

  
Roger Nauer, Gemeindeschreiber

Rüschlikon

Gemeinderat Rüschlikon

Genehmigt am:  
20.11.2013

  
Dr. Bernhard Elsener, Gemeindepräsident


  
Benno Albisser, Gemeindeschreiber

Thalwil

Gemeinderat Thalwil

Genehmigt am:  
17.12.2013


  
Christine Burgener, Gemeindepräsidentin


  
Pierre Lustenberger, Gemeindeschreiber

Wädenswil

Stadtrat Wädenswil

Genehmigt am:  
11.11.2013

  
Philipp Kutter, Stadtpräsident

  
Heinz Kundert, Stadtschreiber

Statthalter

Statthalter des Bezirks Horgen

Eingesehen  
am:  
- 2. APR. 2014

  
Armin Steinmann

# Anschlussklärung zur Interkommunalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bezirk Horgen vom 1. Januar 2014

## 1. Grundsatz

Die an der Vereinbarung beteiligten Polizeikorps übernehmen keine ortspolizeilichen Aufgaben in den die Anschlussklärung unterzeichnenden Gemeinden.

## 2. Handlungslegitimation

Die unterzeichnenden Gemeinden ohne eigene Kommunalpolizei, erteilen den dieser Vereinbarung angeschlossenen kommunalen Polizeikorps des Bezirks Horgen die Berechtigung zu allen polizeilichen Handlungen. Damit wird das polizeiliche Handeln bei Interventionen im Auftrag der Einsatzzentrale Kantonspolizei oder Durchfahrten durch das betreffende Gemeindegebiet legitimiert.

## 3. Kosten

Diese Ermächtigung hat für keine der beteiligten Parteien Kosten zur Folge.

## 4. Dauer der Ermächtigung

Die Handlungsermächtigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Jahres zurückgezogen werden.

Langnau a/A

Genehmigt am:  
19.11.2013

Gemeinderat Langnau

  
Peter Herzog, Gemeindepräsident

  
Adrian Hauser, Gemeindeschreiber

Hirzel

Genehmigt am:  
16.12.2013

Gemeinderat Hirzel

  
Markus Braun, Gemeindepräsident

  
Petra Poletti, Gemeindeschreiberin

Hütten

Gemeinderat Hütten

Genehmigt am:  
5.11.2013

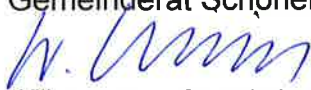
  
Otto Ritter, Gemeindepräsident


  
Sonja Betschart, Gemeindeschreiberin

Schönenberg

Gemeinderat Schönenberg

Genehmigt am:  
12.11.2013

  
Willi Schilling, Gemeindepräsident

  
Mark Meier, Gemeindeschreiber